

**Betreff: N-R-gie Lautermühlsohlstufe GmbH (vormals E-Werk Florian GmbH), Purgstall an der Erlauf, Wasserkraftanlage "Lautermühle", Beschwerde und Auskunftsersuchen**  
**Datum: 9. April 2020**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in der obigen Angelegenheit darf ich mich neuerlich an Sie wenden und um Auskünfte zu nachfolgenden Themen ersuchen:

Beim Kraftwerksvorhaben in der Purgstaller Erlaufschlucht gibt es nach längerem Stillstand seit einiger Zeit bauliche Aktivitäten, die in Art und Umfang Zweifel aufkommen lassen, ob diese durch den von uns bei den Höchstgerichten bekämpften, rechtskräftigen Naturschutzbescheid gedeckt sind. Unter anderem wird im Bereich des Einlaufbauwerkes großflächig Fels abgetragen (siehe beiliegende Fotos) und sedimentbelastetes Abwasser aus der Baugrube nach wie vor auf unterschiedliche Weise in die Erlauf abgeleitet, was unserer Ansicht nach deutlich in Widerspruch zu den Auflagen im Naturschutz- und Wasserrechtsbescheid steht.

Naturschutzbescheid (S. 4/Auflagen und S. 12/Auszug aus dem Naturschutzgutachten):

Die nachstehende Fotomontage (copyright BOKU) und der Längenschnitt H-H des Einreichprojekts veranschaulichen eindrucksvoll, wie wenig vom „Lautermühl“-Kraftwerk zu sehen sein wird.



Abb. 1. Fotomontage der Auswirkungen des „Lautermühl“-Kraftwerks auf das Naturdenkmal „Erlauf-Schlucht“ in Purgstall. Vergleiche aus Einlage 5.3 (Längenschnitt H-H: Wehranlage).

Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkung (minimale Sichtbarkeit) bleiben die Zielsetzungen der ehemaligen Unterschutzstellung des Naturdenkmals „Erlauf-Schlucht“ in Purgstall aufrecht. Eine Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot kann somit – bei vollem Weiterbestand der Unterschutzstellungsbescheide – erteilt werden.“

Abb.2: Und hier der aktuelle Zustand (Foto v. 07.04.2020):



Zu Auflage 1: **Eingriffe in die Konglomerat-Wand sind so gering als möglich zu halten (auf das unbedingt notwendige technische Ausmaß, wie im Projekt vorgesehen).**

Das großflächige Abschremmen der Felswand (siehe Foto oben) ist nicht Bestandteil des eingereichten Projektes gewesen und widerspricht eklatant dem o.a. Auflagenpunkt, da die Konglomeratwand als Kalkfels einen geschützten FFH-Lebensraumtyp darstellt und zudem unter Naturdenkmalschutz steht, in welchem gemäß § 12 Abs. 3 *keine Eingriffe oder Veränderungen* vorgenommen werden dürfen. Ausnahmen vom Eingriffsverbot, die gem. Abs.4 behördlicherseits dennoch gestattet werden können, dürfen das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden. Laut Bescheid-Auflage 1 dürfen sie *nur so gering als möglich* sein. Durch die Formulierung des Gutachters „auf das unbedingt notwendige technische Ausmaß, wie im Projekt vorgesehen“ wird der Handlungsspielraum für eine alternative Handhabung bei der Projektumsetzung deutlich eingeschränkt. Aus unserer Sicht bedeutet das, dass das Projekt exakt so umgesetzt werden muss, wie es eingereicht wurde. Da das nicht der Fall ist, ist die Vorgangsweise des Projektbetreibers als konsenslos zu betrachten.

Abb.3: Die völlige Zerstörung dieser wunderschönen, landschaftsprägenden Konglomeratinsel im Naturdenkmal wurde im Naturschutzverfahren nicht einmal behandelt. Mit Baubeginn 2017 ist dort eine Spundwand errichtet worden. Der intakte Ufergehölzbestand dahinter ist entfernt und der Fels wird gerade großflächig durchbrochen (siehe oben). Eingriff so gering als möglich?



**Zu Auflage 2: Bei Aushub-, Bau-, und Fräsarbeiten anfallende Konglomerat-Blöcke sind aufzubewahren, um ausreichend autochthones Material für Verfüllungen, Verkleidungen und Kaschierungen zur Verfügung zu haben. Außerdem ist für diese Zielsetzung zementstabilisiertes Aushubmaterial zu verwenden, um den ursprünglichen Zustand der Konglomerat-Wand optisch (in Form, Struktur, Textur und Farbe) weitgehend wieder herzustellen.**

LANIUS: Wie soll dieser Auflagenpunkt erfüllt werden, wenn durch Schremmarbeiten der gesamte abgetragene Fels auf kleinste Fraktionen zerkleinert wird? Gibt es dazu Angaben der ökologischen Bauaufsicht?

**Zu Auflage 3: Nach Vorliegen der Ergebnisse der Probebohrungen ist – in Absprache mit dem unterfertigten ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes (und dem NÖ Umweltanwalt) – die Art der Böschungssicherung festzulegen.**

LANIUS: Die Ergebnisse der Probebohrungen müssen längst vorliegen. Welche Schlüsse haben der Naturschutzsachverständige und der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft daraus gezogen?

Zu Auflage 4: **Eingriffe in den Ufergehölz-Bestand sind so gering als möglich zu halten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist diese „Grünkulisse“ möglichst vollständig wieder herzustellen, damit sie optisch abdeckend wirken kann und die visuelle Natürlichkeit erhalten bleibt. Über die Artenauswahl der zu pflanzenden Gehölze ist das Einvernehmen mit dem unterzeichneten ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes (und dem NÖ Umweltanwalt) herzustellen.**

LANIUS: Wie kann der Eingriff in den Ufergehölzbestand so gering als möglich sein, wenn er im Bereich der Schremmarbeiten großflächig entfernt und der Fels gänzlich abgetragen wird? Wie kann dabei eine "visuelle Natürlichkeit" erhalten bleiben? Denn der Eingriff in die Konglomerat- bzw. Felswand beschränkt sich nun keineswegs mehr auf ein "minimalstes Ausmaß" wie im Bescheid auf Seite 11 die Aussage des Naturschutz-Sachverständigen wörtlich wieder gegeben ist.

Zu Auflage 7: **Unmittelbar flussab der bestehenden Wehranlage ist das Triebwasser rechtsufrig auszuleiten und –zunächst in einem Tunnel (nur ca. 10 m) und anschließend in einem, in offener Bauweise zu errichtenden, Triebwasserweg dem Krafthaus – zuzuleiten.**

LANIUS: Projekt- und bescheidgemäß wäre demnach die Wasserzuführung in Tunnelbauweise. Offensichtlich ist der Betreiber nun davon abgegangen und beabsichtigt eine offene Bauweise zu realisieren. Das ist aber eine für das Landschaftsbild und den gesamten betroffenen Uferabschnitt auch ökologisch schwerwiegende Änderung, die nicht konsensgemäß ist und den Auflagenpunkten 2 und 4 diametral entgegen steht. Gibt es dafür eine nachträgliche Bewilligung und warum wurde diese Änderung, sofern sie bewilligt wurde, nicht in einem Verfahren den Parteien oder Beteiligten zur Kenntnis gebracht?

Wasserrechtsbescheid:

S. 7 (Projektbeschreibung): **Triebwasserkanal: Dieser soll auf eine Länge von rd. 10 m in Tunnelbauweise hergestellt werden. Die Bäume sollen in diesem Bereich weitgehend erhalten bleiben.**

LANIUS: Siehe Auflagen-Punkte 4 und 7 oben.

Zu Auflage 4: **Im Falle von Hochwasserereignissen sind Bauteile, Maschinen, Geräte, Aushubmaterial usw. unverzüglich aus dem Gewässerbett bzw. aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen.**

LANIUS: Bekanntlich wurde von der früheren Baufirma ein Bagger im Zuge eines eingetretenen Hochwasser-Ereignisses „vergessen“, worüber auch in den lokalen Medien berichtet wurde. Welche Vorkehrungen haben Bauaufsicht und Behörde aus diesem Vorfall gezogen, um sicherzustellen, dass solche Vorkommnisse künftig unterbleiben?

Zu Auflage 5: **Im Zuge der Bauarbeiten dürfen Wasser gefährdende und Organismen schädigende Stoffe nicht in das Gewässer gelangen. Mineralisch verunreinigtes Baugrubenwasser darf erst nach entsprechender Vorreinigung (z.B. Absetzbecken mit einer Aufenthaltszeit von mind. 30 min. oder Kiesfilterpassage) in das Gewässer eingeleitet werden.**

LANIUS: Seit Baubeginn gab es immer wieder dokumentierte und durch Bildmaterial belegte Nachweise, dass auch dieser Auflagen-Punkt mehrfach nicht eingehalten wurde sondern sedimentbelastetes Baugruben-Abwasser im Wege verschiedener Methoden in die Erlauf eingebracht wurde bzw. wird, was für das Fließgewässer-Ökosystem (u.a. Benthos-Fauna) schwerwiegende Nachteile hat. Siehe beiliegende Fotos! Welche Berichte liegen dazu seitens der ökologischen Bauaufsicht vor und welche Maßnahmen wurden seitens der Behörde unternommen, um dieses konsenslose Verhalten zu beenden?

Abb. 4: Illegale Einleitung sedimentbelasteten Abwassers.



Zu Auflage 6: **Nach Abschluss der einzelnen Arbeiten ist das Abflussprofil sofort und vollständig zu räumen.**

LANIUS: Seit Baubeginn am 23.07.2017 (!) ist durch eine Abspundung im Bereich der bestehenden Wehrkrone ca. ein Drittel des Abflussquerschnitts eingengt, was im Oberwasser zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos für die linksufrigen Anrainer erheblich beiträgt. Welche Entscheidungsgrundlagen liegen seitens der Behörde vor, aufgrund dessen dieser Auflagenpunkt nicht eingehalten wird sondern eine fortlaufende Verlängerung der Bauphase zugestanden wurde?

Zu Auflage 14 (Teilbereich Wasserhaltung): **Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, so sind Dauer und der Umfang der Pumpmaßnahmen festzuhalten.**

LANIUS: Welche Unterlagen liegen der Behörde zu Dauer und Umfang der Pumpmaßnahmen vor? Welche Maßnahmen wurden seitens der Bauaufsicht ergriffen, um den im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erlaubten rechtlichen Rahmen einzuhalten?

#### **Baustraße:**

LANIUS: Die Baustraße wurde nicht wie im Projekt vorgesehen am linken Ufer und im Wehrstau die Erlauf querend ausgeführt, sondern vom rechten Ufer mit massiven Sicherungsmaßnahmen aus Wasserbausteinen vom Unterwasser zur Wehrkrone geführt. Bei zwei nicht sehr großen Hochwässern (< HQ10) ist der Großteil dieser Steinaufbauten in den Wehrkolk gestürzt, wo er auch heute noch liegt. Welche Angaben gibt es dazu seitens der Bauaufsicht und wie gedenkt die Behörde diesen Umstand zu sanieren? Welche Bewilligungen liegen für die Änderung der Baustraße vor?

### **Seit Baubeginn anhaltende ungelöste Artenschutzprobleme bei Fischotter und Biber:**

LANIUS: In diesem Zusammenhang ist auch auf den prekären Umstand hinzuweisen, dass seit der Errichtung der Baustraße und der Abspundung der Baustelle im rechten Bereich der Wehrkrone es keine Migrationsmöglichkeit mehr für die FFH-geschützten Arten Fischotter und Biber gibt, um über das Wehr zu gelangen. Wie ich durch eigene Erhebungen im Zuge von Fischotter-Kartierungen feststellen konnte, sind beide Arten früher regelmäßig über die günstig situierte rechte Wehrwange vom Unter- ins Oberwasser (und retour) gewechselt. Seit der Errichtung der Baustelle ist dieser enorm wichtige Wanderweg und damit auch die Populationsvernetzung im Mittellauf der Erlauf unterbrochen. Beim seinerzeitigen Naturschutzverfahren wurde diesem Umstand in keiner Weise Rechnung getragen und keinerlei Auflagen formuliert, z.B. durch Umbau der derzeit unpassierbaren linken Wehrwange, um - wie ursprünglich im Projekt vorgesehen - die sanierungsbedürftige linke Wehrwange zu erneuern und gleichzeitig eine gefahrlose Passage von semi-aquatisch lebenden Säugetieren wie Fischotter und Biber zu ermöglichen. Und dies obwohl das Vorkommen dieser Tierarten dem Landesnaturschutz durch selber beauftragte Studien zumindest seit 2009 hinreichend bekannt war (siehe: Kranz, A. & Polednik, L. 2009: Zur aktuellen Verbreitung und jüngsten Ausbreitung des Fischotters in Niederösterreich. Bericht im Auftrag der Abteilung Naturschutz des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, 15 Seiten). Wie und bis wann gedenkt die Behörde diesen unhaltbaren Zustand zu sanieren?

### **Als Frist für die Bauvollendung wurde im Bewilligungsbescheid der 22.12.2015 bestimmt.**

LANIUS: Welche zeitlichen Verlängerungen der Bewilligungsbescheide (Naturschutz und Wasserrecht) sind wann seitens der Behörde genehmigt worden und welche Parteien und Beteiligte wurden in diesen Verfahren beigezogen?

Seitens des Vertreters der NÖ Umweltschutzbehörde wurde uns in einer Mail v. 30.03. mitgeteilt, dass die neuen Schreimarbeiten beim Triebwasserkanal mit den Umstand zu tun haben, dass aufgrund einer Projektbesprechung mit der Betreibergesellschaft und deren Planern der **Oberwasserkanal für die Koppe und den 90 cm Huchen angepasst werden soll.**

LANIUS: Die in der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Koppe und Huchen wurden schon in den seinerzeitigen wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheiden abgehandelt. Welche neuen Gesichtspunkte gibt es, die einen oberirdischen Felsdurchbruch an Stelle des projektierten und seinerzeit bewilligten Stollens für diese Fischarten erforderlich machen würden? Und wie wurden diese Argumente gegen die erheblichen Nachteile hinsichtlich der landschaftlichen Wirkung auf das Naturdenkmal Erlaufschlucht („visuelle Natürlichkeit“ siehe Auflage 4 des Naturschutzbescheids) sowie den geringst möglichen Einfluss auf den Ufergehölzbestand und die Konglomeratfelsen abgewogen?

Schlußendlich möchten wir um Bekanntgabe der Kontaktdaten der laut wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen wasserrechtlichen und ökologischen Bauaufsichten ersuchen und, falls vorhanden, um Weiterleitung allfälliger Berichte dieser Bauaufsichten.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem oben angeführten Fragenkomplex und bei der Zustellung des Verlängerungsbescheids um Parteirechte unsererseits aus dem noch laufenden Verfahren handelt. Sollte das Ihrer Ansicht nach nicht der Fall sein, verstehen wir dieses Recht auch als das Recht auf Zugang von Umweltinformationen.

Mit freundlichen Grüßen  
Erhard Kraus

---

Dr. Erhard Kraus  
Obmann-Stv. FG LANIUS